

# Strafverfolgungsstatistik in Bayern 2011

Dipl.-Kfm. Christoph Hackl

Gegenüber dem Vorjahr ergab sich im Jahr 2011 eine leichte Zunahme der rechtskräftig verurteilten Personen in Bayern um 181 bzw. 0,1% auf 125 410 Personen. Bei den Straftätern handelte es sich überwiegend um Erwachsene; Heranwachsende und Jugendliche hatten zusammen einen Anteil von 17,3%. In 77,1 % aller Fälle führten Straftaten der „klassischen Kriminalität“ zu Verurteilungen. Gegenüber dem Vorjahreszeitraum waren dies bei 96 662 Urteilssprüchen um 1,3% mehr. Verurteilungen aufgrund von Straßenverkehrsstraftaten dagegen nahmen um 3,5% ab. Dieser Rückgang ist insbesondere auf die Straftaten mit Trunkenheit (-6,6%) zurückzuführen, bei Straftaten ohne Trunkenheit gab es nur einen geringfügigen Rückgang (-0,2%). Mehr als jeder vierte Verurteilte war Ausländer oder Staatenloser. Mit einem Anteil von 26,5 % an allen Verurteilungen kam es zu einer Steigerung von 4,4% gegenüber dem Vorjahr. Bezogen auf die strafmündige Gesamtbevölkerung gab es für deutsche Staatsbürger bei den Erwachsenen 2011 eine leichte Verringerung der Verurteilenziffer gegenüber dem Vorjahr. Stärkere Rückgänge verzeichneten die Altersgruppen der Heranwachsenden und Jugendlichen. Wie auch in den Vorjahren haben die Heranwachsenden mit Abstand die höchste Verurteilenziffer aufzuweisen.

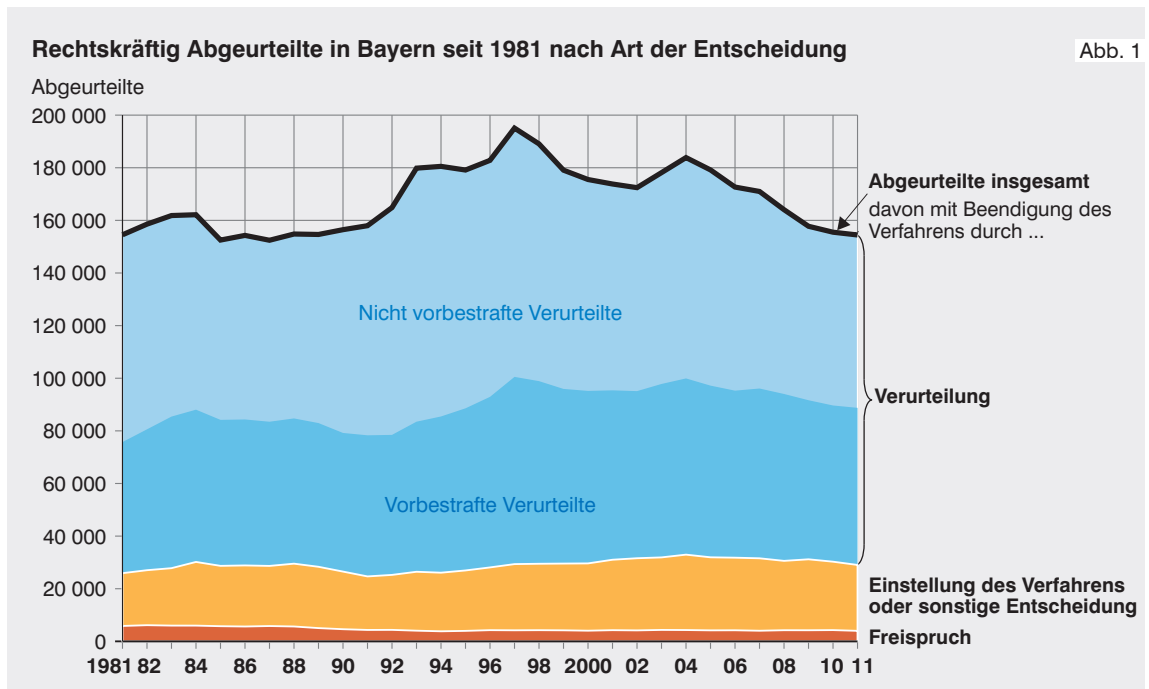
## Vorbemerkung

Zu der Strafverfolgungsstatistik melden die Strafvollstreckungsbehörden (Amtsgerichte und Staatsanwaltschaften) in Bayern anonymisierte Daten von rechtskräftig abgeurteilten Personen, die sich wegen Verbrechen oder Vergehen nach dem Strafgesetzbuch, nach anderen Bundesgesetzen oder Vergehen nach bayerischen Landesgesetzen vor Gericht verantworten mussten, gegen die also ein Strafverfahren nach Eröffnung der Hauptverhandlung rechtskräftig abgeschlossen oder ein Strafbefehl erlassen wurde. Ordnungswidrigkeiten, auch wenn sie in die Zuständigkeit der Strafgerichte fallen, werden durch diese Statistik nicht erfasst. Dies gilt ebenso für Ermittlungsverfahren, die von der Staatsanwaltschaft eingestellt wurden.

Eine weitere Statistik über Straftäter ist die polizeiliche Kriminalstatistik. In dieser werden die von den bayerischen Polizeidienststellen und der Bundespolizei abschließend bearbeiteten rechtswidrigen (Straf-)Taten einschließlich der mit Strafe bedrohten Versuche und die ermittelten Tatverdächtigen erfasst, sofern die Taten im Freistaat Bayern begangen

wurden. Einbezogen sind auch die von den Zollbehörden gemeldeten Rauschgiftdelikte. Dagegen sind Grundlage der Strafverfolgungsstatistik die Urteile der Strafgerichte; die erfassten Personen („Abgeurteilte“) sind aufgrund richterlicher Entscheidung verurteilt („Verurteilte“) worden oder es wurde eine andere Entscheidung getroffen, wie zum Beispiel Freispruch oder Maßregeln der Besserung und Sicherung. Staatsschutz- und Verkehrsdelikte sowie Straftaten, die außerhalb Bayerns begangen wurden, sind im Gegensatz zur Kriminalstatistik in der Strafverfolgungsstatistik enthalten, wenn sie von der Justiz abgeurteilt wurden.

„Tatverdächtig“ ist jede Person, die aufgrund des polizeilichen Ermittlungsergebnisses zumindest hinreichend verdächtig ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben. Tatverdächtige können in der Kriminalstatistik mehrfach gezählt sein. Die „Abgeurteilten“ der Strafverfolgungsstatistik werden dagegen nur einmal pro Verfahren gezählt, und zwar mit ihrer schwersten Tat. Durch die unterschiedliche Verfahrensdauer bedingt, unterscheiden sich die Statistiken auch in der zeitlichen Verfügbarkeit. Die



polizeiliche Kriminalstatistik liegt früher vor als die Strafverfolgungsstatistik, in der noch die richterliche Bewertung der Tat abgewartet werden muss.

#### Zahl der Aburteilungen weiterhin rückläufig

Im Jahr 2011 lag die Zahl der Personen, gegen die ein Strafverfahren vor bayerischen Gerichten rechtskräftig abgeschlossen wurde, mit 154 450 Abgeurteilten um 0,7% niedriger als im Jahr 2010. Damit setzte sich der Rückgang vom Vorjahr weiter fort (vgl. Abbildung 1).

Bis 1997 hatte sich die Zahl der Abgeurteilten – von kurzfristigen Unterbrechungen abgesehen – tendenziell aufwärts entwickelt, war dann aber fünf Jahre in Folge wieder rückläufig. So waren beispielsweise 1981, also 30 Jahre zuvor, 154 517 Personen abgeurteilt worden, 1991 waren es 157 973 und weitere zehn Jahre später 173 821 gewesen; damit war auch die bisher höchste Zahl von 195 069 aus dem Jahr 1997 wieder unterschritten worden.

Differenziert nach der Art der Beendigung der Aburteilungen dominierten die Verurteilungen (vgl. Tabelle 1). In 81,2% der Fälle oder bei 125 410 Beschuldigten entschieden die Gerichte im Jahr 2011 auf diese Art der Beendigung. Lediglich bei 2,6% der Abgeurteilten (3 996 Personen) erfolgte ein Freispruch. Des Wei-

teren wurden 16,1% der Fälle bei 24 870 Personen eingestellt. Die restlichen 174 Fälle (0,1%) wurden durch „sonstige Entscheidungen“ beendet. Hierzu zählen Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung selbständig oder neben Freispruch und Einstellung, ferner Absehen von Strafe sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 Jugendgerichtsgesetz. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies bei den Verurteilungen einen leichten Anstieg um 0,1%. Rückläufig war die Zahl der Freisprüche um 6,6%, die der Einstellungen ohne Maßregeln um 3,7% und die der sonstigen Entscheidungen um 5,6%. Gestiegen ist dagegen die Fallzahl des Absehens von Strafe um 35,3%.

Gegen 16 261 der 154 450 Abgeurteilten des Jahres 2011 wurden überwiegend zusätzlich zur Verurteilung insgesamt 16 334 Maßregeln der Besserung und Sicherung verhängt. Hiervon entfiel mit 15 304 Fällen der weitaus größte Teil auf die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. Sperre. Gegen 10 839 Verurteilte wurden 10 898 Nebenstrafen und Nebenfolgen ausgesprochen. Hierbei handelte es sich mit 6 086 Fällen überwiegend um Fahrverbote. Die Entziehung der Fahrerlaubnis bzw. ein Fahrverbot wurde dabei nicht nur ausschließlich bei Straftaten im Straßenverkehr angeordnet, sondern auch bei anderen Straftaten wie zum Beispiel bei Diebstahl und

Tab. 1 Rechtskräftig Abgeurteilte in Bayern 2011 nach Art der Entscheidung

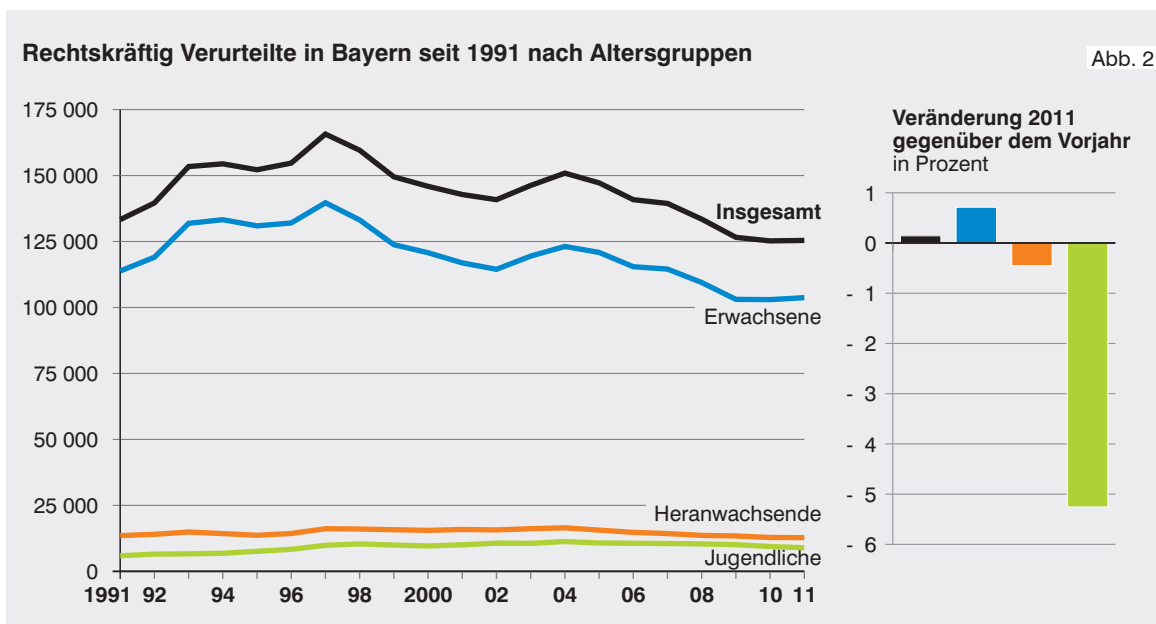
Tatbestandsgruppe (der schwersten Straftat)	Abgeurteilte	mit Beendigung des Verfahrens durch							Außerdem:			
		Verurteilung					Frei- spruch	Ein- stellung	son- stige Ent- schei- dung <sup>1</sup>	Verwar- nung mit Straf- vor- behalt (§ 59 StGB)	Ent- schei- dung nach § 27 JGG aus- gesetzt	Ab- sehen von Verfol- gung (§ 45 Abs. 3 JGG)
		Per- sonen insge- samt	davon			ohne Maßregeln						
			Erwach- sene	Heran- wach- sende	Jugend- liche							
Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr .....	121 949	96 662	78 043	10 517	8 102	3 663	21 468	156	183	125	2 372	
davon												
nach dem StGB .....	98 235	76 033	60 189	8 445	7 399	3 241	18 818	143	170	93	1 997	
nach anderen Bundes- und Landesgesetzen .....	23 714	20 629	17 854	2 072	703	422	2 650	13	13	32	375	
Straftaten im Straßenverkehr .....	32 501	28 748	25 671	2 256	821	333	3 402	18	15	2	568	
davon												
nach dem StGB .....	23 364	21 477	19 349	1 858	270	228	1 642	17	12	0	119	
nach dem StVG .....	9 137	7 271	6 322	398	551	105	1 760	1	3	2	449	
<b>Insgesamt 2011</b>	<b>154 450</b>	<b>125 410</b>	<b>103 714</b>	<b>12 773</b>	<b>8 923</b>	<b>3 996</b>	<b>24 870</b>	<b>174</b>	<b>198</b>	<b>127</b>	<b>2 940</b>	
2010	155 505	125 229	102 980	12 831	9 418	4 279	25 820	177	177	175	3 492	
Veränderung 2010/2009 Anzahl	-1 055	181	734	- 58	- 495	- 283	- 950	- 3	21	- 48	- 552	
%	-0,7	0,1	0,7	-0,5	- 5,3	- 6,6	- 3,7	- 1,7	11,9	- 27,4	- 15,8	

1 Als „sonstige Entscheidung“ zählen: Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung selbständig oder neben Freispruch und Einstellung, ferner Absehen von Strafe sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Unterschlagung oder bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Der wesentliche Unterschied zwischen einem Fahrverbot und der Entziehung der Fahrerlaubnis besteht darin, dass beim Fahrverbot der Führerschein „automatisch“ zurückgegeben wird und bei der Entziehung der Fahrerlaubnis (auch nach Ablauf der Sperrfrist) bei der Verwaltungsbehörde eine neue Fahrerlaubnis beantragt werden muss.

**Anteil der Erwachsenen bei Verurteilten nimmt zu**

Von den 125 410 Verurteilungen des Jahres 2011 richteten sich 103 714 oder 82,7% gegen Personen im Alter ab 21 Jahren („Erwachsene“), 12 773 oder 10,2% gegen Heranwachsende, die 18 bis unter 21 Jahre alt sind, und 8 923 oder 7,1% gegen strafmündige Jugendliche mit einem Alter von 14 bis unter 18



Tab. 2 Rechtskräftig Abgeurteilte in Bayern seit 2002 nach Art der Entscheidung

Jahr	Abgeurteilte insgesamt	davon				
		Verurteilte	davon		Freisprüche	Verfahren eingestellt oder sonstige Entscheidung <sup>1</sup>
			nicht vorbestraft	vorbestraft		
2002 .....	172 435	140 846	77 335	63 511	4 166	27 423
2003 .....	178 144	146 236	80 321	65 915	4 344	27 564
2004 .....	183 863	150 906	83 939	66 967	4 302	28 655
2005 .....	179 171	147 227	81 981	65 246	4 180	27 764
2006 .....	172 655	140 853	77 374	63 479	4 209	27 593
2007 .....	170 988	139 421	74 895	64 526	4 036	27 531
2008 .....	164 065	133 476	70 045	63 431	4 233	26 356
2009 .....	157 758	126 576	66 119	60 457	4 217	26 965
2010 .....	155 505	125 229	65 861	59 368	4 279	25 997
2011 .....	154 450	125 410	65 702	59 708	3 996	25 044

<sup>1</sup> Als „sonstige Entscheidung“ zählen: Anordnung von Maßregeln der Besserung und Sicherung selbständig oder neben Freispruch und Einstellung, ferner Absehen von Strafe sowie Überweisung an den Vormundschaftsrichter gemäß § 53 Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Jahren. Damit hat sich die Altersstruktur der Verurteilten gegenüber 2010 mit entsprechenden Anteilen von 82,2%, 10,2% und 7,5% diesmal wieder zu Lasten der Erwachsenen verschoben (vgl. Abbildung 2). Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Zahl der Verurteilten bei den Erwachsenen um 0,7% erhöht. Mit einem Minus von 5,3% war die Zahl der Verurteilungen bei den Jugendlichen nicht mehr so stark rückläufig als im Jahr zuvor. Bei den Heranwachsenden fiel der Rückgang mit 0,5% niedriger aus. Im vorangegangenen Jahr war bei den Verurteilten insgesamt ein Rückgang von 1,1% zu verzeichnen.

Während Erwachsene nur nach allgemeinem Strafrecht und Jugendliche nur nach Jugendstrafrecht abgeurteilt werden können, gibt es bei den Heranwachsenden beide Möglichkeiten. So wurden die von den Heranwachsenden verübten Straftaten im Jahr 2011 in 25,6% der Verfahren, das sind 3 267 Verurteilungen, nach den für Erwachsene geltenden Vorschriften des allgemeinen Strafrechts geahndet und in 74,4% oder 9 506 Verurteilungen nach dem Jugendstrafrecht. Gegenüber dem Vorjahr wurde auch 2011 mehr Jugendstrafrecht angewandt.

Von den Verurteilten waren, soweit von diesen Personen entsprechende Angaben vorlagen, 59 708 vorbestraft (vgl. Tabelle 2). Der Anteil an den Verurteilten insgesamt betrug 47,6%. Von diesen schon früher Straffälligen waren 41 692 bereits mehrfach mit dem Gesetz in Konflikt gekommen, unter ihnen 11 906 Personen drei- oder viermal und 19 644 fünf-

mal oder öfter. Im Berichtsjahr waren 47,5% der nach allgemeinem Strafrecht und 48,0% der nach Jugendstrafrecht für schuldig Befundenen schon früher als Straftäter erkannt worden. Mehr als vier von zehn nach dem Jugendstrafrecht Verurteilten mit bekannten Vorstrafen waren zuvor einmal straffällig geworden, knapp einer (7,6%) von zehn sogar fünfmal oder öfter.

#### Frauenanteil bei Verurteilten gleich geblieben

Im Berichtszeitraum befanden sich unter den Verurteilten 23 622 Frauen, das waren um 0,6% mehr als im Jahr 2010 (vgl. Tabelle 3). Ihr Anteil an allen Verurteilten betrug 18,8%, ebenso 18,8% im Vorjahr – und egalisierte damit den höchsten Stand seit 30 Jahren. An Verkehrsdelikten waren 4 564 oder 15,9% Frauen beteiligt, an den übrigen Straftaten 19 058 oder 19,7%. Die häufigsten von ihnen begangenen Straftaten waren Diebstahl nach § 242 Strafgesetzbuch (StGB) in 5 041 Fällen, Betrug (§ 263 Abs.1 StGB) in 3 830 Fällen, Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) in 1 536 Fällen, Erschleichung von Leistungen (§ 265a StGB) in 1 507 Fällen und Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (§142 StGB) in 1 371 Fällen. Ein Rückblick auf die vergangenen drei Jahrzehnte zeigt, dass die Zahl der verurteilten Frauen, nach dem Höchststand von 27 242 im Jahr 2004, im Berichtsjahr mit 23 622 gegenüber dem Vorjahr (23 482) wieder leicht zugenommen hat. Anders verhält es sich bei den verurteilten Männern. Der bisherige Höchststand von 139 598 im Jahr 1997 wurde im Berichtsjahr mit 101 788 deutlich unterschritten, ist

Tab. 3 Rechtskräftig Verurteilte in Bayern seit 2002 nach Geschlecht, Altersgruppen und Art der schwersten Straftat

Jahr	Verurteilte insgesamt	davon							
		nach Geschlecht		nach Altersgruppen			nach Art der schwersten Straftat		
		männlich	weiblich	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche	Straftaten im Straßenverkehr		Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs
							mit Trunkenheit	ohne Trunkenheit	
2002	140 846	116 620	24 226	114 461	15 701	10 684	21 978	18 274	100 594
2003	146 236	120 209	26 027	119 472	16 150	10 614	22 352	18 008	105 876
2004	150 906	123 664	27 242	123 126	16 494	11 286	22 823	17 681	110 402
2005	147 227	120 419	26 808	120 862	15 616	10 749	22 024	17 556	107 647
2006	140 853	114 988	25 865	115 444	14 769	10 640	20 323	16 484	104 041
2007	139 421	113 395	26 026	114 545	14 324	10 552	20 065	16 448	102 908
2008	133 476	108 736	24 740	109 461	13 622	10 393	18 621	15 968	98 887
2009	126 576	103 504	23 072	103 065	13 404	10 107	16 572	14 882	95 122
2010	125 229	101 747	23 482	102 980	12 831	9 418	15 451	14 350	95 428
2011	125 410	101 788	23 622	103 714	12 773	8 923	14 424	14 324	96 662

aber gegenüber dem Vorjahr geringfügig gestiegen. Häufigste Straftaten der Männer waren Trunkenheit im Verkehr (§ 316 StGB) in 10 081 Fällen, Diebstahl (§ 242 StGB) in 9 877 Fällen, Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) in 9 606 Fällen, Körperverletzung (ohne Straßenverkehr §223 StGB) in 8 063 Fällen und Betrug (§ 263 Abs.1 StGB) in 7 816 Fällen.

**Verurteilungen wegen Diebstahls rückläufig**

Von den 96 662 Personen, die 2011 wegen einer klassischen Straftat verurteilt wurden, hatten 76 033 gegen Bestimmungen des Strafgesetzbuches (StGB) verstoßen, das waren um 0,3% mehr als 2010. Größere Veränderungen negativer und positiver Art, und zwar

verkehrsrecht StVG – wurden im Berichtsjahr 20 629 Personen bestraft, somit 1 016 oder 5,2% mehr als 2010.

Es veränderten sich

um ... Verurteilungen	oder ... %	die schwerste Straftat nach dem/der
354	3,4	Betäubungsmittelgesetz
268	13,1	Aufenthaltsgesetz
230	14,3	Waffengesetz
132	6,2	Abgabenordnung
72	92,3	Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Anhänger
66	37,3	Insolvenzordnung
- 67	- 50,4	GmbH-Gesetz
- 56	- 3,5	Pflichtversicherungsgesetz
- 43	- 16,7	Asylverfahrensgesetz

um ... Verurteilungen	oder ... %	entfielen auf ... als schwerste Straftat	gemäß § ... StGB
594	11,0	Erschleichen von Leistungen .....	265a
376	4,4	Körperverletzung (ohne Straßenverkehr) .....	223
210	4,9	Gefährliche Körperverletzung .....	224 Abs. 1 Nr. 2-5
160	12,6	Vorenthalten von Arbeitnehmerbeiträgen durch den Arbeitgeber .....	266a Abs.1
112	17,3	Hausfriedensbruch .....	123, 124
89	36,6	Missbrauch von Ausweispapieren .....	281
- 816	- 5,2	Diebstahl .....	242
- 130	- 14,6	Fahrlässige Körperverletzung (ohne Straßenverkehr) .....	229
- 128	- 1,1	Betrug .....	263 Abs. 1
- 86	- 3,8	Sachbeschädigung .....	303 Abs. 1

**Weniger Verurteilte aufgrund von Verkehrsdelikten**

Von den Schuldsprüchen des Jahres 2011 entfielen 77,1 % auf Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs, die so genannte „klassische“ Kriminalität, und 22,9% auf Straftaten im Straßenverkehr, die „Verkehrskriminalität“ (vgl. Abbildung 3 und Tabelle 4). Verglichen mit den letztjährigen Anteilen von 76,2% bzw. 23,8%, haben sich die beiden Bereiche der Kriminalität im Verhältnis zueinander nur wenig verändert. Die Absolutzahl der Verurteilungen bei der klassischen Kriminalität hat sich von 95 428 um 1,3% auf 96 662 erhöht. Die Zahl der Verurteilungen in der Verkehrskriminalität ging von 29 801 auf 28 748 und somit um 3,5% zurück. Hierzu haben die verurteilten Män-

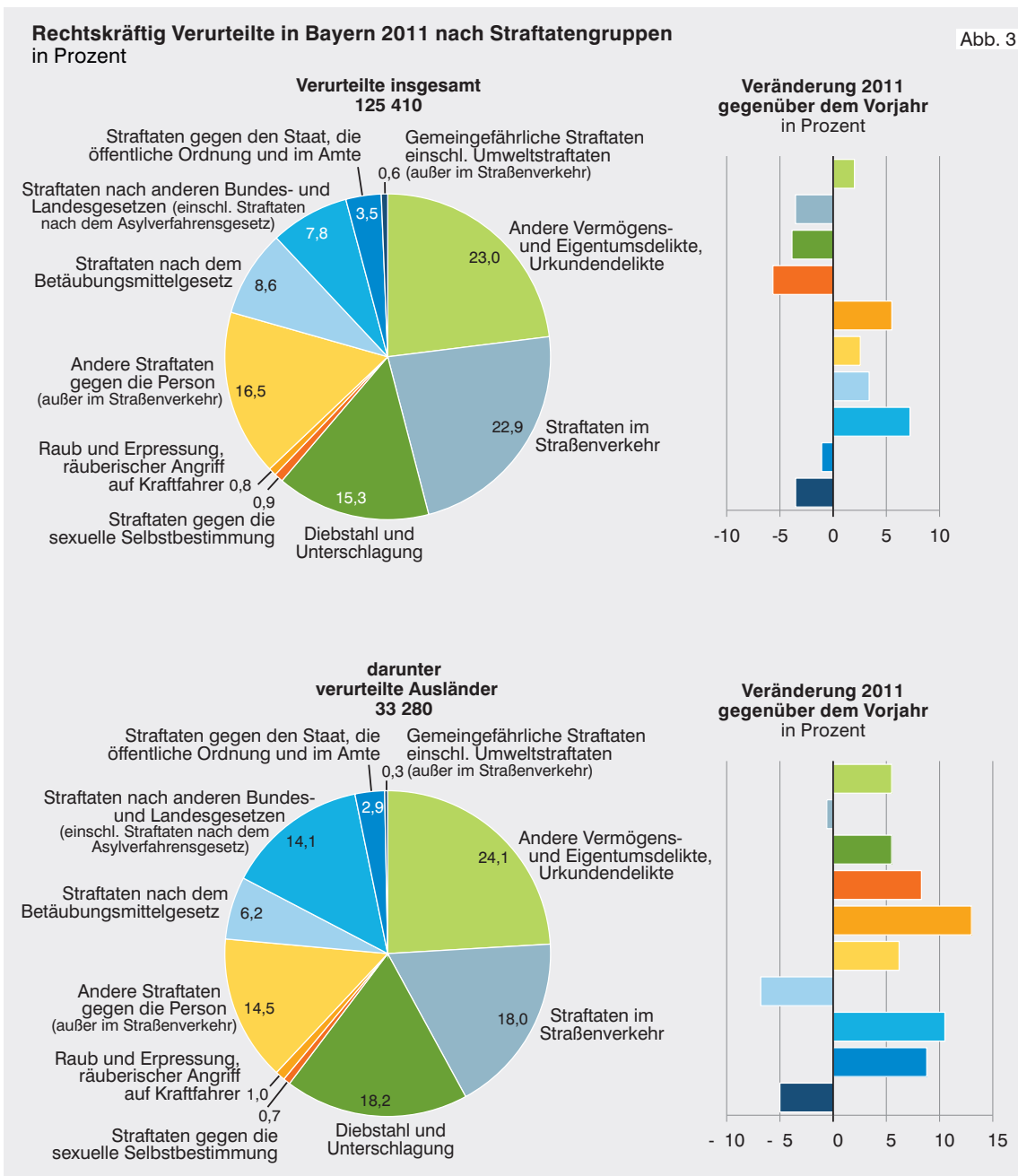
Wegen klassischer Straftaten nach anderen Bundes- oder Landesgesetzen – außer StGB oder Straßen-

Nummer der Hauptdeliktgruppe	Abschnitt des StGB/ STV-Nr.	Paragraph(en) StGB	Hauptdeliktgruppe Schwerste Straftat	Verurteilte		Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
				2011	2010	Anzahl	%
1			Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung und im Amt (außer unerlaubtem Entfernen vom Unfallort) .....	4 401	4 449	- 48	-1,1
	07	123-145d ohne 142	darunter Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (ohne Straßenverkehr) .....	1 596	1 548	48	3,1
	09	153-163	Falsche uneidliche Aussage und Meineid .....	1 096	1 078	18	1,7
2	13	174-184b	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung .....	1 117	1 184	- 67	-5,7
			darunter				
		174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen .....	17	14	3	21,4
		176, 176a	sexueller Missbrauch von Kindern .....	309	317	- 8	-2,5
		177 Abs.1	sexuelle Nötigung .....	94	124	- 30	-24,2
		177 Abs. 2 Nr. 1	Vergewaltigung .....	102	108	- 6	-5,6
		178	Vergewaltigung mit Todesfolge .....	-	-	-	-
		181a	Zuhälterei .....	1	1	0	0,0
		183	exhibitionistische Handlungen .....	149	123	26	21,1
3			Andere Straftaten gegen die Person (ohne Straßenverkehr) .....	20 688	20 172	516	2,6
			darunter				
		185	Beleidigung .....	3 862	3 808	54	1,4
		211	Mord .....	21	32	- 11	-34,4
		211 i.V.m. 23	versuchter Mord .....	25	25	0	0,0
		212,213	Totschlag .....	49	56	- 7	-12,5
		222	fahrlässige Tötung (ohne Straßenverkehr) .....	64	46	18	39,1
		223	Körperverletzung (ohne Straßenverkehr) .....	8 827	8 451	376	4,4
		224 Abs.1 Nr.2-5	gefährliche Körperverletzung .....	4 504	4 294	210	4,9
		225	Misshandlung von Schutzbefohlenen .....	27	41	- 14	-34,1
		226 Abs.1	schwere Körperverletzung .....	12	11	1	9,1
		226 Abs. 2	absichtliche schwere Körperverletzung .....	-	1	- 1	-100,0
		227	Körperverletzung mit Todesfolge .....	6	11	- 5	-45,5
		229	fahrlässige Körperverletzung (ohne Straßenverkehr) .....	760	890	- 130	-14,6
		232,233,233a	Menschenhandel .....	19	15	4	26,7
		239	Freiheitsberaubung .....	43	41	2	4,9
		239a	erpresserischer Menschenraub .....	21	12	9	75,0
		239b	Geiselnahme .....	15	8	7	87,5
		240 Abs.1	Nötigung .....	1 201	1 177	24	2,0
4	19		Diebstahl und Unterschlagung .....	19 184	19 956	- 772	-3,9
			darunter				
		242	Diebstahl .....	14 918	15 734	- 816	-5,2
		243 Abs.1 Satz 2 Nr.1	Einbruchdiebstahl .....	1 389	1 315	74	5,6
		244 Abs.1 Nr.3	Wohnungseinbruchdiebstahl .....	276	269	7	2,6
		243 Abs.1 S.2 Nrn.2-7	Diebstahl in anderen besonders schweren Fällen .....	845	850	- 5	-0,6
		244 Abs.1 Nr.1	Diebstahl mit Waffen .....	299	293	6	2,0
		244 Abs.1 Nr.2	Bandendiebstahl .....	48	54	- 6	-11,1
		246	Unterschlagung .....	973	1 044	- 71	-6,8
5			Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer .....	975	924	51	5,5
			darunter				
		249	Raub .....	208	192	16	8,3
		250	schwerer Raub .....	114	118	- 4	-3,4
		251	Raub mit Todesfolge .....	0	1	- 1	-100,0
		252	räuberischer Diebstahl .....	153	141	12	8,5
		253	Erpressung .....	88	88	0	0,0
		255	räuberische Erpressung .....	408	378	30	7,9
		316a	räuberischer Angriff auf Kraftfahrer .....	2	-	2	x
6			Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte .....	28 874	28 307	567	2,0
			darunter				
		21	Begünstigung und Hehlerei .....	836	783	53	6,8
		22	Betrug und Untreue .....	20 871	20 217	654	3,2
		23	Urkundenfälschung .....	4 048	4 074	- 26	-0,6
		27	Sachbeschädigung .....	2 510	2 645	- 135	-5,1
7			Gemeingefährliche Straftaten einschl. Umweltstraftaten (ohne Straßenverkehr) davon	794	823	- 29	-3,5
		28	gemeingefährliche Straftaten (ohne Straßenverkehr, und o. 316a) .....	357	629	- 272	-43,2
		323a	dar. Vollrausch ohne Verkehrsunfall .....	636	359	277	77,2
		29	Straftaten gegen die Umwelt .....	160	194	- 34	-17,5
8			Straftaten im Straßenverkehr (StGB und StVG) .....	28 748	29 801	-1 053	-3,5
			davon Straftaten				
		9057	in Trunkenheit mit Unfall (StGB) .....	3 228	3 296	- 68	-2,1
		9062	in Trunkenheit ohne Unfall (StGB) .....	11 196	12 155	- 959	-7,9
		9067	ohne Trunkenheit mit Unfall .....	6 844	6 341	503	7,9
		9072	ohne Trunkenheit ohne Unfall .....	7 480	8 009	- 529	-6,6
		8990	dar. Straftaten nach dem StVG .....	7 271	7 797	- 526	-6,7
9			Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer StGB und StVG) .....	20 629	19 613	1 016	5,2
			darunter Straftaten nach dem/der				
		3990	Betäubungsmittelgesetz zusammen .....	10 802	10 448	354	3,4
		4001	Abgabenordnung .....	2 251	2 119	132	6,2
		4055	Asylverfahrensgesetz .....	214	257	- 43	-16,7
		4075	Aufenthaltsgesetz zusammen .....	2 318	2 050	268	13,1
		4480	Pflichtversicherungsgesetz .....	1 552	1 608	- 56	-3,5
0			<b>Straftaten insgesamt</b> .....	<b>125 410</b>	<b>125 229</b>	<b>181</b>	<b>0,1</b>
		6990	darunter Straftaten ohne Straftaten im Straßenverkehr .....	96 662	95 428	1 234	1,3

ner (-3,8%) und die verurteilten Frauen (-2,1%) unterschiedlich beigetragen. Unterschiede gab es auch in der Entwicklung nach der Art von Straßenverkehrsstraftaten: Während die Fälle ohne Trunkenheit sich nur um 0,2% verringerten, waren die Fälle mit Trunkenheit mit 6,6% stärker rückläufig. Letztere lagen mit 14 424 um 1 027 niedriger als 2010.

Stärkere Veränderungen bei den Straftaten im Straßenverkehr insgesamt, und zwar

um ... oder ... %	Verurteilungen	entfielen auf ... als schwerste Straftat	gemäß § ... StGB
- 901 - 7,5		Trunkenheit im Verkehr ohne Unfall ...	316
- 58 - 28,9		Trunkenheit am Steuer ohne Unfall ....	315c Abs.1 Nr.1a
- 47 - 7,1		Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr (in Trunkenheit) .....	229
- 33 - 20,9		Fahrlässige Tötung im Straßenverkehr	222
387 10,3		Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort (ohne Trunkenheit).....	142 Abs.1
59 2,8		Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr (ohne Trunkenheit) .	229
38 33,9		Fahren trotz geistiger oder körperlicher Mängel mit Unfall .....	315c Abs.1 Nr.1b



Tab. 5 Rechtskräftig verurteilte Ausländer und Staatenlose (einschl. Personen ohne Angabe) in Bayern 2011 nach Hauptdeliktgruppen

Nummer der Hauptdeliktgruppe	Paragraph(en) StGB	Hauptdeliktgruppe — Schwerste Straftat	Verurteilte Ausländer und Staatenlose 2011 insgesamt	Anteil der Verurteilten Ausländer und Staatenlosen an den Verurteilten insgesamt	Veränderung gegenüber dem Vorjahr	
					absolut	relativ
			Anzahl	%	Anzahl	%
1		Straftaten gegen den Staat, die öffentliche Ordnung (außer unerlaubtem Entfernen vom Unfallort) .....	975	22,2	79	8,8
2	174-184b	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung .....	234	20,9	18	8,3
3		Andere Straftaten gegen die Person (ohne Straßenverkehr) .....	4 812	23,3	283	6,2
		davon				
	223	Körperverletzung (ohne Straßenverkehr) .....	2 054	23,3	24	1,2
	224 Abs.1 Nr.2-5	gefährliche Körperverletzung .....	1 258	27,9	120	10,5
		übrige Straftaten .....	1 500	20,4	139	10,2
4		Diebstahl und Unterschlagung .....	6 071	31,6	314	5,5
		davon				
	242	Diebstahl .....	4 667	31,3	198	4,4
	243 Abs.1 Satz 2 Nr.1	Einbruchdiebstahl .....	428	30,8	71	19,9
	244 Abs.1 Nr.3	Wohnungseinbruchdiebstahl .....	75	27,2	11	17,2
	243 Abs.1 Nrn.2-7	Diebstahl in anderen besonders schweren Fällen .....	336	39,8	30	9,8
		übrige Straftaten .....	565	32,2	4	0,7
5		Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer .....	321	32,9	37	13,0
		davon				
	249	Raub .....	77	37,0	16	26,2
	250	schwerer Raub .....	40	35,1	- 4	- 9,1
	252	räuberischer Diebstahl .....	50	32,7	12	31,6
	253	Erpressung .....	24	27,3	- 4	- 14,3
	255	räuberische Erpressung .....	130	31,9	18	16,1
		übrige Straftaten .....	-	-	-	-
6		Andere Vermögens- und Eigentumsdelikte, Urkundendelikte .....	8 008	27,7	416	5,5
		davon				
	263 Abs.1	Betrug .....	2 617	22,5	120	4,8
	265a	Erschleichen von Leistungen .....	1 839	30,6	248	15,6
	267 Abs. 1	Urkundenfälschung .....	1 403	46,0	- 61	- 4,2
	268	Fälschung technischer Aufzeichnungen .....	51	58,0	- 30	- 37,0
		übrige Straftaten .....	2 098	26,0	139	7,1
7		Gemeingefährliche Straftaten einschl. Umweltstraftaten .....	114	14,4	- 6	- 5,0
8		Straftaten im Straßenverkehr .....	5 981	20,8	- 34	- 0,6
		davon				
	142 Abs. 1	unerlaubtes Entfernen vom Unfallort vor Feststellung der Unfallbeteiligung (ohne Trunkenheit) .....	789	19,1	77	10,8
	229	fahrlässige Körperverletzung im Verkehr (ohne Trunkenheit) .....	367	16,8	44	13,6
	316	Trunkenheit im Verkehr ohne Fremdschaden, ohne Unfall .....	1 758	15,1	- 59	- 3,2
	21 Abs.1 Nr.1 StVG	Führen eines Kraftfahrzeuges ohne Fahrerlaubnis oder trotz Fahrverbots ohne Verkehrsunfall .....	1 410	29,4	- 104	- 6,9
		übrige Straftaten .....	1 657	27,5	8	0,5
9		Straftaten nach anderen Bundes- und Landesgesetzen (außer Strafgesetzbuch und Straßenverkehrsgesetz) .....	6 764	32,8	294	4,5
		davon nach				
	BtMG	Betäubungsmittelgesetz zusammen .....	2 073	19,2	- 152	- 6,8
	AO	Abgabenordnung .....	768	34,1	56	7,9
	AsylVfG	Asylverfahrensgesetz .....	214	100,0	- 42	- 16,4
	AufenthG	Aufenthaltsgesetz zusammen .....	2 225	96,0	252	12,8
	PfIVG	Pflichtversicherungsgesetz .....	418	26,9	- 8	- 1,9
	WaffG	Waffengesetz .....	587	32,0	93	18,8
		übrige Straftaten .....	479	28,9	95	24,7
0		<b>Straftaten insgesamt</b>	<b>33 280</b>	<b>26,5</b>	<b>1 401</b>	<b>4,4</b>

### Anzahl der verurteilten Ausländer wieder angestiegen

Insgesamt waren 33 280 der im Jahr 2011 für schuldig befundenen Personen Ausländer oder Staaten-

lose bzw. ohne Angabe; das ist ein Anstieg um 1 401 oder 4,4 % (vgl. Abbildung 3 und Tabelle 5). Darunter waren die am stärksten vertretenen Staatsangehörigkeiten mit Anteilen von 18,4 % die türkische, 8,9 %



die rumänische, 5,9% die serbische, 5,8% die italienische, 5,7% die polnische und 4,4% die österreichische. Die Bürger aller 27 EU-Staaten waren mit 41,2% vertreten, 1,3% waren Staatenlose. Der Anteil der Ausländer oder Staatenlosen/Personen ohne Angabe an allen Verurteilten lag 2011 bei 26,5% und damit etwas höher als im Vorjahr. Besonders hohe Anteile verurteilter Ausländer gab es 2011 bei Straftaten gegen das Asylverfahrensgesetz mit 100% bei 214 Verurteilten und gegen das Aufenthaltsgesetz mit 96,0% bei 2 225 Verurteilten. Gegen diese Gesetze können in der Regel nur Ausländer verstoßen, verurteilte Deutsche sind wegen verbotener Anstiftung oder Beihilfe beispielsweise beim Einschleusen von Ausländern schuldig. Aber auch bei einigen Straftaten gegen das Strafgesetzbuch ist der Ausländeranteil sehr hoch: Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Eurochecks nach § 152b StGB (95,9%; 47 Verurteilte), Verschaffen von falschen amtlichen Ausweisen nach § 276 StGB (89,8%; 167 Verurteilte), mittelbare Falschbeurkundung nach § 271 StGB (75,7%; 56 Verurteilte), Unerlaubte Veranstaltung eines banden- oder gewerbsmäßigen Glückspiels nach § 284 Abs. 3 StGB (71,4%; 10 Verurteilte), Vortäuschen der Kennzeichnung nicht zugelassener Kfz nach § 22 Abs.1 Nr.1 StVG (67,1%, 55 Verurteilte), Bandendiebstahl nach § 244 Abs. 1 Nr. 2 StGB (66,7%; 32 Verurteilte) oder schwerer Bandendiebstahl nach § 244a StGB (66,1%; 181 Verurteilte). Die häufigste von Ausländern begangene Straftat war der Diebstahl gemäß § 242 StGB mit einem Anteil von 14,0% an deren Verurteilungen, gefolgt von Betrug gemäß § 263 Abs. 1 StGB mit 7,9%, Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz mit 6,2%, Körperverletzung (ohne Straßenverkehr) gemäß § 223 StGB mit 6,2%, Erschleichen von Leistungen gemäß § 265a StGB mit 5,5%, Trunkenheit im Verkehr gemäß § 316 StGB mit 5,3%, Urkundenfälschung gemäß § 267 Abs. 1 StGB mit 4,2% und der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 224 Abs. 1 Nr. 2–5 StGB mit 3,8%.

Ausschließlich deutsche Straftäter gab es unter anderem bei Straftaten nach dem Wehrstrafgesetz mit 70 Verurteilten sowie dem Zivildienstgesetz mit 17 Verurteilungen. Des Weiteren wurden hohe Anteile verurteilter Deutscher – unter Zugrundelegung der Straftaten mit größeren Fallzahlen – beispielswei-

se bei folgenden Straftaten ermittelt: Tierschutzgesetz (93,6%, 160 Verurteilte), Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften nach § 184b StGB (93,3%; 208 Verurteilte), sexueller Missbrauch von Kindern; Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt nach § 316 StGB (89,7%; 130 Verurteilte), fahrlässige Körperverletzung (in Trunkenheit) im Straßenverkehr nach § 229 StGB (89,6%; 551 Verurteilte), gemeinschädliche Sachbeschädigung nach § 304 Abs. 1 StGB (89,4%; 227 Verurteilte), Trunkenheit im Verkehr mit Unfall nach § 316 StGB (88,7%; 500 Verurteilte), Trunkenheit am Steuer mit Unfall nach § 315c Abs.1 Nr.1a StGB (86,7%; 1 018 Verurteilte), Untreue nach § 266 StGB (85,5%; 284 Verurteilte) und fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr nach § 229 StGB (84,6%; 2 364 Verurteilte). Auffallend bei dieser Aufzählung ist, dass es sich oftmals um Verkehrsdelikte nach dem StGB handelt, die in Trunkenheit begangen worden sind.

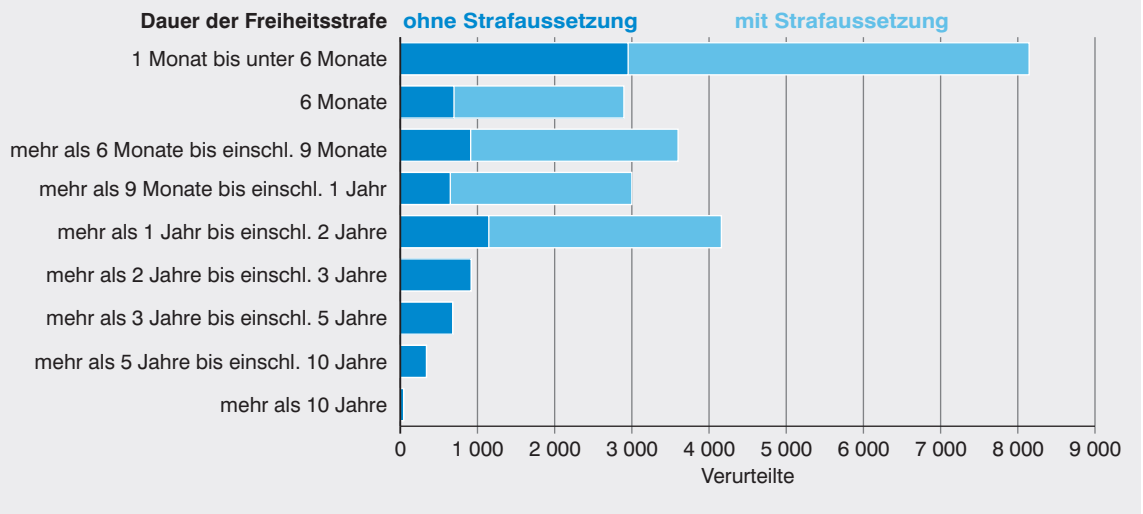
Selbst wenn man nur diejenigen Straftaten berücksichtigt, die sowohl Deutsche als auch Nichtdeutsche begehen können – also bestimmte Straftaten gegen Steuergesetze unberücksichtigt lässt, die nur Inländer begehen können, oder etwa auch Straftaten gegen das Aufenthalts- und Asylverfahrensgesetz außer Acht lässt, die in der Regel nur Ausländer begehen können – sind vergleichende Aussagen über ein kriminelles Potential beider Gruppen kaum zu treffen, da vergleichbare praktikable Bezugsgrößen fehlen.

#### Beispielsweise

- sind die Gruppen der Deutschen und Nichtdeutschen im sozialen Status nach der Ausbildung, der Berufstätigkeit bzw. Arbeitslosigkeit, dem Einkommen und den Wohnverhältnissen völlig unterschiedlich zusammengesetzt;
- handelt es sich bei Ausländern überwiegend um Personen jüngeren und mittleren Alters, die auch bei Deutschen häufiger Straftaten begehen;
- gehören die verurteilten Deutschen wohl weit überwiegend der inländischen Wohnbevölkerung an und sind somit räumlich und zeitlich eher an den Wohnort gebunden, während bei Nichtdeutschen der Anteil der Personen mit höchst unterschiedlicher Aufenthaltsdauer in Deutschland

**Nach allgemeinem Strafrecht zu Freiheitsstrafe Verurteilte in Bayern 2011 nach Dauer der Freiheitsstrafe und Strafaussetzung**

Abb. 4



vermutlich weitaus höher liegen dürfte. Auch gibt es etwa Banden von Taschen- und Autodieben, die ausschließlich zur Begehung von Straftaten nach Bayern einreisen und danach sofort wieder ausreisen.

- fehlen Angaben über die Zahl der sich in Bayern illegal aufhaltenden Personen.

**Freiheitsstrafen und Geldstrafen**

Geldstrafe und Freiheitsstrafe sind nur bei Verurteilung nach allgemeinem Strafrecht möglich. Geldstrafe wird in Tagessätzen verhängt und beträgt mindestens fünf und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens 360 volle Tagesätze. Die Höhe eines Tagessatzes wird unter Berücksichtigung

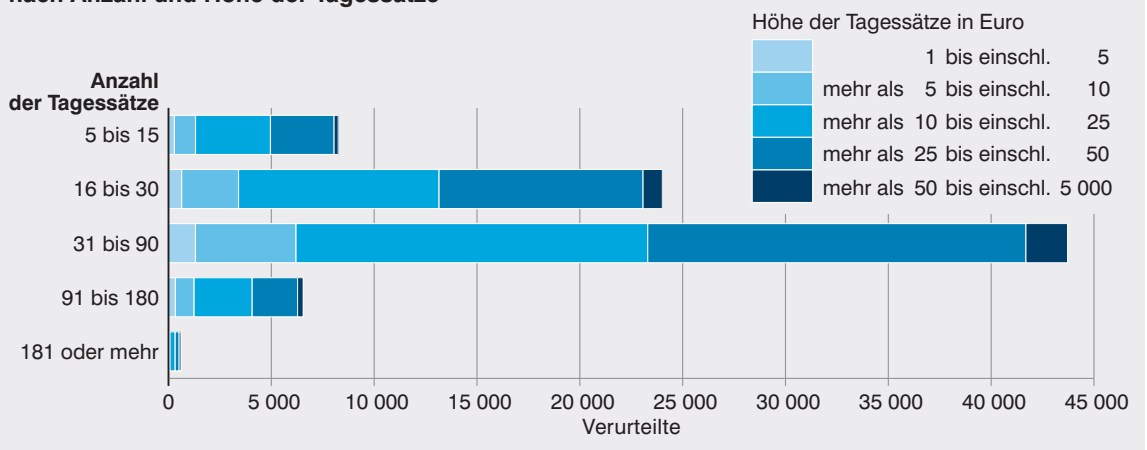
der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters festgesetzt (§ 40 StGB). Freiheitsstrafe ist zeitig, wenn das Gesetz nicht lebenslange Freiheitsstrafe androht. Das Höchstmaß der zeitigen Freiheitsstrafe ist 15 Jahre, das Mindestmaß ein Monat (§ 38 StGB). 2011 wurden 83 196 Straftäter zu Geldstrafe sowie 23 783 zu Freiheitsstrafe verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutete dies eine Veränderung von jeweils 0,5% bzw. 0,8%. Die Abbildungen 4 und 5 geben einen Überblick über die Höhen der jeweiligen Freiheits- und Geldstrafen.

**Verurteilungsziffern durchwegs niedriger**

Als Maß für die Straffälligkeit der deutschen Bevölkerung kann die Anzahl der deutschen Verurteil-

**Nach allgemeinem Strafrecht zu Geldstrafe Verurteilte in Bayern 2011 nach Anzahl und Höhe der Tagessätze**

Abb. 5



Tab. 6 Verurteilungsziffern der rechtskräftig Verurteilten in Bayern seit 2002 nach Geschlecht, Altersgruppen und Art der schwersten Straftat (für alle bzw. nur deutsche Verurteilte)

Jahr	Verurteilte insgesamt	davon							
		nach Geschlecht		nach Altersgruppen			nach Art der schwersten Straftat		
		männlich	weiblich	Erwachsene	Heranwachsende	Jugendliche	Straftaten im Straßenverkehr		Straftaten außerhalb des Straßenverkehrs
							mit	ohne	
Trunkenheit									
<b>Verurteilte insgesamt je 100 000 der entsprechenden strafmündigen Bevölkerung</b>									
2002 .....	1 345	2 298	449	1 201	3 799	2 018	210	175	961
2003 .....	1 386	2 349	479	1 245	3 940	1 945	212	171	1 004
2004 .....	1 422	2 402	499	1 276	4 065	2 016	215	167	1 040
2005 .....	1 380	2 326	488	1 248	3 804	1 882	206	165	1 009
2006 .....	1 313	2 208	469	1 186	3 540	1 846	190	154	970
2007 .....	1 293	2 163	470	1 171	3 320	1 844	186	153	954
2008 .....	1 231	2 062	444	1 113	3 115	1 828	172	147	912
2009 .....	1 165	1 957	414	1 045	3 008	1 830	153	137	876
2010 .....	1 151	1 920	421	1 041	2 898	1 748	142	132	877
2011 .....	1 147	1 909	422	1 042	2 903	1 679	132	131	884
<b>Verurteilte Deutsche je 100 000 der entsprechenden strafmündigen deutschen Bevölkerung</b>									
2002 .....	1 076	1 836	374	933	3 420	1 858	201	147	727
2003 .....	1 114	1 888	398	973	3 562	1 784	203	146	765
2004 .....	1 161	1 959	420	1 016	3 712	1 838	207	139	816
2005 .....	1 139	1 915	416	1 008	3 462	1 697	199	134	805
2006 .....	1 089	1 825	401	965	3 227	1 635	183	127	779
2007 .....	1 086	1 808	409	966	3 032	1 664	179	126	780
2008 .....	1 033	1 719	390	917	2 853	1 634	166	121	747
2009 .....	978	1 633	361	860	2 738	1 651	147	112	719
2010 .....	952	1 578	362	845	2 615	1 550	135	107	710
2011 .....	938	1 551	359	837	2 588	1 462	125	107	706

ten je 100 000 der vergleichbaren deutschen strafmündigen Bevölkerung („Verurteilungsziffer“) dienen. Danach wurden im Berichtsjahr 938 Deutsche je 100 000 der strafmündigen Bevölkerung in Bayern verurteilt, ein Jahr zuvor waren es noch 952 Deutsche gewesen (vgl. Tabelle 6).

Die Differenzierung nach dem Geschlecht zeigt bei der Verurteilungsziffer – wie bei der Absolutzahl auch – erhebliche Unterschiede. Im Jahr 2011 betrug die Verurteilungsziffer der deutschen Männer 1 551, diejenige der deutschen Frauen jedoch nur 359 jeweils

bezogen auf 100 000 der entsprechenden strafmündigen Bevölkerung. Bei den Männern zeigte sich im Vergleich zum Vorjahr prozentual gesehen mit 1,7% und bei den Frauen mit 1,0% ein leichter Rückgang. Die Verurteilungsziffer der deutschen Erwachsenen belief sich 2011 auf 837 und lag damit wieder leicht unter dem Vorjahresergebnis von 845. Die Verurteilungsziffer der deutschen Jugendlichen verzeichnete den stärksten Rückgang und betrug 1 462 nach 1 550 im Jahr zuvor. Mit 2 588 nach 2 615 wiesen die Heranwachsenden von den drei Gruppen die höchste Verurteilungsziffer auf.